

Abwägungsvorschlag der zum Verfahren eingegangenen Stellungnahmen zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes

Behandlung der vorgebrachten Stellungnahmen während der öffentlichen Auslegung der Flächennutzungsplanänderung in der Zeit vom 19.05.2008 bis zum 20.06.2008.

1. Stellungnahme: WSW Energie & Wasser AG: Die WSW Energie & Wasser AG teilt mit, dass sich im Planbereich Versorgungsanlagen befinden.

Beschlussvorschlag zu 1: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Für die Ebene des Flächennutzungsplanes ergeben sich aus der Stellungnahme keine näher zu beachtenden planerischen Aspekte. Bei einer künftigen Bebauung des Gebietes werden im nachfolgenden Bebauungsplan- und Bauordnungsrechtlichenverfahren die notwendigen Maßnahmen zum Anschluss der Gebäude an die vorhandenen Versorgungsleitungen geklärt.

2. Stellungnahme: WSW mobil GmbH: Die WSW mobil GmbH teilt mit, dass unter Punkt 4.2 der Begründung ein Hinweis auf die gute ÖV-Erschließung fehlt.

Beschlussvorschlag zu 2: Der Stellungnahme wird entsprochen. Die Begründung der 11. FNP-Änderung wird unter Punkt 4.2 durch einen Hinweis auf die gute ÖPNV-Anbindung ergänzt.

3. Stellungnahme: Kreisanlaufstelle LNU Wuppertal:

Vor dem Rückbau des Gebäudes müsste geklärt werden, was mit dem künstlerischen Glasbildwerk im Treppenhaus geschieht. Die Aussagen, dass durch die Änderung keine Kultur- und Sachgüter betroffen sind, trifft nicht zu.

Das Wäldchen in einer Teilfläche des Planbereichs ist zu gering bewertet. Hier wäre eine Überprüfung durch ein neutrales Institut sinnvoll. Als Trittsteinbiotop ist ihm sicher eine höhere Wertigkeit als in den Darlegungen aufgeführt zuzuschreiben.

Sollten die Schulgebäude rückgebaut werden, würden damit größere Versiegelungsflächen aufgehoben. Das ist gerade in diesem Ronsdorfer Stadtteil sinnvoll, da noch kürzlich in der Nachbarschaft bei einem Starkregen viele Keller voll Wasser liefen. Daraus resultiert meiner Erkenntnis, dass das Ronsdorfer Entwässerungssystem schon jetzt dem derzeitigen Wettergeschehen nicht gewachsen ist. Wie viel mehr Probleme wird es geben, wenn aus neuen Wohnbauflächen zusätzlich Ab- und Regenwasser die Mischwasserkanalisation belastet.

Es wird daher vorgeschlagen, die Gesamtfläche der Änderungsplanung als Waldfläche auszuweisen. Dies würde zur Verbesserung des Klimas im Umfeld und Minderung des Abwasseranfalls beitragen. Für Tiere und Pflanzen entstünde ein größeres Trittsteinbiotop, was als Maßnahme zum Erhalt der Biodiversität beitrüge. Außerdem könnte man die Fläche zur Entsiegelung dem Land als Ausgleich anbieten für den Fall, dass eine naturbelastende und –zerstörerische Planung an der Parkstraße fortgesetzt würde.

Beschlussvorschlag zu 3: Der Stellungnahmen wird nicht gefolgt.

Der Rat der Stadt Wuppertal hat am 18.03.02 dem Vorschlag der Schulverwaltung entsprochen, die Schule „Im Vogelsholz“ gemäß dem Schulverwaltungsgesetz aus der schulischen Nutzung zu entlassen. Da für das bestehende Gebäude keine sinnvolle, wirtschaftliche Nachnutzung gefunden werden konnte, ist der Bestand überplant worden. Die bestehenden Schulgebäude sollen abgerissen und die Fläche einer neuen Bebauung zugeführt werden. Hierfür sollen durch die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes die erforderlichen bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen mit vorbereitet werden. Der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan führt aber nicht zu direkten bzw. zulässigen Eingriffen in die bestehenden Gebäude oder Grünsubstanz. Dieser wird erst durch die parallel betriebene Änderung des Bebauungsplanes Nr. 214, in dem die zukünftig zulässige Art und das Maß der Nutzung bestimmt wird, sanktioniert. Die im FNP beabsichtigte Darstellung „Wohnbaufläche“ liegt diesbezüglich zunächst nicht im Konflikt mit der angesprochenen Erhaltung des Glasbildnisses. Auch in einer dargestellten Wohnbaufläche wäre die Errichtung oder die Beibehaltung einer Schule zulässig. Entsprechend wird durch die planerische Umwandlung der Gemeinbedarfsfläche zu Wohnbaufläche kein Eingriff in das Schutzgut „Kultur- oder Sachgüter“ vorbereitet. Diesbezüglich lässt bereits die derzeitige Darstellung „Gemeinbedarf“ solche Eingriffe zu. Es kann aber eine Betroffenheit der angesprochenen Schutzgüter auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bestehen, entsprechen ist in diesem eigenständigen Verfahren die konkrete Betroffenheit zu prüfen und der planerische Umgang damit darzulegen. Gleiches gilt für die Ver- und Entsorgungssituation. Auch hier sind die konkreten örtlichen Verhältnisse im Abgleich mit Art und Maß der baulichen Nutzung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu betrachten. Auf die Ebene des Flächennutzungsplanes, zumal das Plangebiet innerhalb des Siedlungsbereiches befindet, ist keine regelungsbedürftige planerische Betroffenheit gegeben. Allerdings ist festzuhalten, dass die Darstellung Wohnbaufläche in der Regel einen geringeren Versiegelungsgrad impliziert als die Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche. Insoweit wird durch die Flächennutzungsplanänderung nicht eine Verschlechterung der Entwässerungssituation für das Niederschlagswasser vorbereitet.

Der Anregung, die Fläche als Waldfläche darzustellen soll nicht gefolgt werden.

Die im Verfahren beteiligten Umweltbehörden haben dem Wald eine mittlere ökologische Wertigkeit bescheinigt. Diesbezüglich soll der wohnbaulichen Entwicklung der Vorzug vor den ökologischen Belangen eingeräumt werden, da hierdurch die baulichen Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen vermindert werden kann. Der Innenbereichsentwicklung ist deutlich der Vorzug vor Außenbereichsbauvorhaben zu geben. Die Waldfläche ist zwar geeignet ökologische Funktionen zu übernehmen, diese sind aber nach Auffassung der Umweltbehörden nicht derart bedeutend, dass auf die Planung sinnvollerweise verzichtet werden müsste. In Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde wurde vereinbart, die Waldfläche für die Wohnbebauung frei zu geben und den Wald mit anderen Waldflächen in Wuppertal-Vohwinkel im Bereich „Dasnöckel“ zu ersetzen. Das eine Fehleinschätzung hinsichtlich der ökologischen Bedeutung des kleinen Waldbereiches vorliegt ist nicht ersichtlich und durch die LNU auch nicht substantiiert vorgebracht wor-

den, so dass aus fachlicher Sicht für weitergehende ökologische Untersuchungen innerhalb des Flächennutzungsplanänderung keine Notwendigkeit besteht.